

V e r o r d n u n g

LANDKREIS GOSLAR		
Kreishauptstadt		
Teil	Seite	Datum
5. 6. 3. 2.	2	2. / 87

zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen

in der Gemarkung Grauhof des Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar.

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird, mit Ermächtigung des Herrn Braunschweigischen Ministers des Innern - höhere Naturschutzbehörde - in Braunschweig für den Bereich des Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Goslar mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Bereich der Gemarkung Grauhof des Stadtkreises Goslar werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch rote Farbe kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Gebot fallen die Alage von Bauwerken aller Art, von Drahtzäunen, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können nur in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der Goslarschen Zeitung und den Neuesten Nachrichten Goslar in Kraft.

Goslar, 23. Dezember 1942

Der Oberbürgermeister der Reichsbauernstadt
als untere Naturschutzbehörde
gez. D r o s t e